

## Aktuelle Informationen und Tätigkeiten des Österreichischen Pyrotechnikhandels, Stand Dezember 2018

### CE Kennzeichnung

Ab 4. Juli 2017 sind nur mehr pyrotechnische Gegenstände mit einer CE Kennzeichnung erlaubt, in Verkehr zu bringen (gem. § 22 Abs. 1 iVm § 24 iVm § 47 Abs. 1 und 2 PyrTG 2010). Für pyrotechnische Gegenstände („Alt-Gegenstände“), die vor dem 3. Juli 2017 erworben wurden, galt von 4. Juli 2010 bis 3. Juli 2017 eine Übergangsfrist, die nun ausgelaufen ist. Diese dürfen nun nicht mehr am Markt bereitgestellt, in Verkehr gebracht, erworben, überlassen, besessen und verwendet werden.

Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind (§ 24 Abs. 1 PyrTG 2010).

Einen guten Überblick finden Sie [hier im Aushang](#) der Wirtschaftskammer Tirol.

### Kategorisierung und Altersbeschränkungen

Einen guten Überblick dazu finden Sie unter [Kategorien und Altersgrenzen pyrotechnischer Artikel](#).

### Längere Aufbewahrungspflichten gem. § 27 Abs. 4 PyrTG 2010

Gemäß § 27 Abs 4 PyrTG 2010 müssen Wirtschaftsakteure Informationen über pyrotechnische Gegenstände über einen Zeitraum von **zehn Jahren** nach Bezug des pyrotechnischen Gegenstandes sowie über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Abgabe des pyrotechnischen Gegenstandes den Behörden vorlegen.

Die Behörde ist demnach ermächtigt, Produktionsstätten, Lager und sonstige Geschäftsräume zu betreten, Stichproben unentgeltlich zu ziehen sowie in die einschlägigen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen (§ 27 Abs. 1 PyrTG 2010).

Gemäß § 12 Abs 3 (Sprengmittelgesetz, SprG) haben Personen, die mit Spreng- und Schießmitteln handeln, eine ähnliche Verpflichtung wie nach dem PyrTG 2010.

### Waldbrandverordnung

Im heurigen Sommer wurden über die einzelnen Landeskammern Informationsschreiben an die zuständigen Behörden zum Thema Waldbrandverordnung und Ortsgebiet zur weiteren Verwendung versendet.

Der Österreichische Pyrotechnikhandel möchte in diesem Schreiben aufmerksam machen, dass im Falle extremer Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden auch Waldbrandverordnungen von den örtlich zuständigen Behörden herausgegeben werden können. Demnach sind Feuerwerke in unmittelbarer Waldrandnähe bzw. in den Wäldern des Verwaltungsbezirkes verboten, um die Waldbestände vor Waldbrandgefahr zu schützen. Genaue Ausführungen sind den jeweiligen Verordnungen zu entnehmen. Diese Verordnungen gelten jedoch nicht in ganz Österreich, sondern sind auf den jeweiligen Verwaltungsbezirk laut Verordnung beschränkt und zeitlich begrenzt anwendbar. Bitte beachten Sie daher eine mögliche Verordnung in Ihrem Bezirk bzw. Gemeinde. Übertretungen werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet.

### Ortsgebiet

Angelehnt an die Begrifflichkeit der Straßenverkehrsordnung ist unter Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und die hierdurch erschlossenen Grundflächen zu verstehen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung, siehe § 38 Abs. 1 PyrTG 2010. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen nicht gegeben sind.

Beispiel einer Ausnahmeverordnung finden Sie anbei von der Gemeinde Schwaz in Tirol aus dem Jahr 2016.

### **Versandhandelsverbot**

Auf Anfrage beim zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Frühjahr 2018 wurde nochmals bestätigt, dass gemäß § 50 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) 1994 in Österreich ein Versandhandelsverbot von pyrotechnischen Artikeln an Endverbraucher besteht. Unter dem Begriff des Versandhandels im Sinne des § 50 Abs. 2 GewO 1994 ist eine Betriebsform des Einzelhandels zu verstehen, also eine Form des Verkaufes von Waren an Letztverbraucher, bei der das Anbieten der Waren nicht in offenen Ladengeschäften (Schaufenstern), sondern schriftlich mittels Katalogen, Anzeigen, Prospekten, im Internet oder auch durch Vertreter erfolgt und die bestellten Waren den Käufern im Versandwege (meist Postversand) zugestellt werden (*VwGH vom 13.6.2005; 2003/04/0175*).

Es liegt daher kein Versandhandel vor, wenn der Kunde die Ware mittels eines Fernkommunikationsmittels (wie beispielsweise telefonisch oder online) bestellt und sich dann die Ware im Ladengeschäft des Händlers abholt oder wenn die Ware im Geschäft des Händlers bestellt und dann an den Kunden ausgeliefert wird. Die bestellte Ware kann per Post, durch ein Transportunternehmen oder durch den Versandhändler selbst zugestellt werden.

### **Kurzfristige Verkaufsstände (Länderaktivitäten)**

Seit Juli 2017 ist nur mehr dann eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, wenn die *ortsfeste* („örtlich gebundene“) Einrichtung *nicht bloß vorübergehend* der gewerblichen Tätigkeit dient. Leider ist von Seiten des Gesetzgebers nicht näher definiert, was unter kurzfristig zu verstehen ist. Bundesland OÖ hat einen Zeitraum von 10 Tagen festgelegt, wonach ein Verkaufstand noch als kurzfristig gilt. In den übrigen Bundesländern ist dies einzelfallbezogen und mit der jeweiligen örtlich zuständigen Gewerbebehörde abzuklären.

Wir appellieren daher, rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gewerbebehörde in Kontakt zu treten.

#### Rückfragenhinweis:

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesgremium Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel  
Pyrotechnik- und Waffenfachhandel  
Mag. Sabrina Winkler  
T: +43 (0)5 90 900 - 3332  
E: [handel5@wko.at](mailto:handel5@wko.at)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.